

# Thüringer Landessozialgericht

Geschäftsstelle 4. Senat



Thüringer Landessozialgericht, Postfach 90 04 30, 99107 Erfurt  
**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Volkert Schmidt  
Neudietendorfer Straße 32  
99869 Drei Gleichen

Thüringer Landessozialgericht  
Rudolfstraße 46  
99092 Erfurt

Zentrale: 0361/5735-55001  
Durchwahl: 0361/57-3557223  
Telefax: 0361/57 3557392

Erfurt, 3. November 2022

**Az.: L 4 AS 329/19**  
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Volkert Schmidt ./ Jobcenter im Landkreis Gotha

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zur Kenntnisnahme wird Folgendes übersandt:

- beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 20. Oktober 2022

Mit freundlichen Grüßen

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

# Beglaubigte Abschrift

L 4 AS 329/19

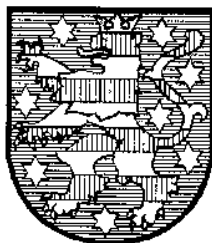
---

## THÜRINGER LANDESSOZIALGERICHT

Az: L 4 AS 329/19

Az: S 29 AS 2509/17

- Sozialgericht Gotha -



# BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Volkert Schmidt,  
Neudietendorfer Straße 32, 99869 Drei Gleichen

- Kläger und Berufungskläger -

**gegen**

Jobcenter im Landkreis Gotha,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Schöne Aussicht 5, 99867 Gotha

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 4. Senat des Thüringer Landessozialgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Wehrhahn, den Richter am Landessozialgericht Munzinger und die Richterin am Landessozialgericht Dr. Groß ohne mündliche Verhandlung am 20. Oktober 2022 beschlossen:

**Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 8. November 2018 wird als unzulässig verworfen.**

**Die Beteiligten haben einander auch für das Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

---

## Gründe

### I.

Zwischen den Beteiligten ist die Rechtmäßigkeit der endgültigen Festsetzung und Erstattung im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 streitig. Der Kläger ist der Ansicht, die Kosten für einen Strafbefehl seien im Rahmen der Gewinnermittlung als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Der am 16. Juni 1961 geborene, im streitgegenständlichen Zeitraum in einem Eigenheim in der Neudietendorferstr 32, 99869 Drei Gleichen/OT Großrettbach lebende Kläger war selbstständig tätig. Mit Beschcid vom 24. Juni 2016 i. d. F. des Änderungsbescheides vom 19. Oktober 2016 wurden ihm (und seinem sich besuchsweise bei ihm aufhaltenden Sohn Alexander) SGB II-Leistungen für den Zeitraum Juli bis Dezember 2016 vorläufig bewilligt. Endgültige Festsetzung und Verfügung einer Erstattung (855,69 Euro gegen den Kläger und 163,27 Euro gegen den Sohn) erfolgten unter dem 29. März 2017 (Bl. 219ff. VA sowie Bl. 266ff. VA). Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 2017 wurde dem Widerspruch des Klägers insoweit abgeholfen, als die Aufhebung des Erstattungsbescheides vom 29. März 2017 verfügt wurde, soweit die Erstattungsforderung einen Betrag von 585,18 Euro übersteigt. Im Übrigen wurden die Widersprüche des Klägers sowie seines Sohnes zurückgewiesen. Hiergegen hat ausschließlich der Kläger (nicht auch im Namen seines Sohnes) beim Sozialgericht Gotha Klage erhoben.

Das Sozialgericht Gotha hat die Klage mit Urteil vom 8. November 2018 (zugestellt am 23. Februar 2019; im Rubrum ist nur der Kläger aufgeführt) abgewiesen. Ausgehend von § 13 SGB II iVm mit § 3 Arbeitslosengeld II-Verordnung habe der Beklagte das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit zutreffend ermittelt, weil die Ausgaben für den Strafbefehl (857 Euro) keine notwendigen Betriebsausgaben darstellten. Sie hätten sich durch Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vermeiden lassen.

Am 12. März 2019 hat der Kläger Berufung eingelegt; die Berufungseinlegung ist ausschließlich in eigenem Namen und nicht auch im Namen des Sohnes erfolgt. Der Kläger hält an seiner erstinstanzlich vertretenen Ansicht fest. Entgegen des richterlichen Hinweises unter dem 15. August 2022 sei die Berufung auch zulässig. Der Beschwerdewert betrage 972,14 Euro – eigener Erstattungsbetrag: 585,18 Euro und Erstattungsbetrag des Sohnes Alexander: 385,96 Euro.

Die Klage sei gegen den Bescheid des Beklagten insgesamt gerichtet gewesen; bei Anerkennung des Strafbefehls als Betriebsausgabe entfalle auch die Rückforderung gegenüber dem Sohn.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 8. November 2018 aufzuheben, die Bescheide vom 29. März 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 2017 abzuändern und den Beklagten zu verpflichten, Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung des Strafbefehls als Betriebsausgaben zu gewähren und den Erstattungsbetrag auf Null festzusetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

## II.

Die Berufung des Klägers ist unzulässig und daher nach § 158 Satz 1 SGG zu verwerfen.

Die Berufung ist nicht statthaft und deshalb unzulässig. Denn die nach §§ 143, 144 SGG erforderliche Beschwer wird nicht erreicht. Nach § 143 SGG findet gegen die Urteile der Sozialgerichte die Berufung an das Landessozialgericht statt, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnitts nichts anderes ergibt. Etwas anderes ergibt sich allerdings vorliegend aus § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG. Danach bedarf die Berufung der Zulassung im Urteil oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht übersteigt.

Der Beschwerdewert i.H.v. 750 Euro wird nicht erreicht. Der Kläger begehrt in der Sache die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung der SGBII-Leistungen unter Anerkennung der geltend gemachten Betriebsausgaben - Strafbefehl über 857 Euro - und Festsetzung des Erstattungsbetrags auf Null, auch soweit sein Sohn betroffen ist. Eine weitergehende Beschwer als in Höhe von 585,19 Euro besteht für den Kläger allerdings nicht. Sein Sohn hat nicht Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 2017 erhoben; der Bescheid ist, soweit er den Sohn betrifft, bestandskräftig geworden.

Die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung im Urteil des Sozialgerichts führt ebenfalls nicht zur Zulässigkeit der Berufung; eine Zulassung der Berufung durch das Sozialgericht ist nicht erfolgt.

Statthaftes Rechtsmittel ist alleine die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im erstinstanzlichen Urteil; eine Umdeutung der eingelegten Berufung in eine solche Beschwerde ist rechtlich nicht möglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

## Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

### I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

8.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

## II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

### III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

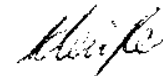
gez. Wehrhahn

gez. Munzinger

gez. Dr. Groß

**Beglaubigt:**

Erfurt, den 3. November 2022



Scheufler

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle